Reiten auf den Rheindeichen verboten

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße – Deichmeisterei Speyer – als die für die Rheindeiche am pfälzischen Rheinufer zuständige Landesbehörde, stellt immer wieder fest, dass Reiter die Deiche als Reitwege benutzen und dadurch erhebliche Schäden an der Deichanlage verursachen.

Die Rheindeiche dienen dem Schutz des tiefliegenden Binnenlandes und der dort befindlichen Städte und Dörfer vor Rheinhochwasser. Sie müssen deshalb aus Gründen des Hochwasserschutzes ständig in einem einwandfreien Zustand erhalten werden; nur so erfüllen sie ihren Zweck.

Durch das Reiten auf dem Deich, der Bermenböschung und im unmittelbaren land- und wasserseitigen Deichbereich, wird die vorhandene, geschlossene Grasnarbe zerstört und der Deich bei Hochwasser ohne deren Schutz dem Wasserangriff ausgesetzt. Hierdurch wird die vorrangige Hochwassersicherheit des Deiches gemindert und dessen Schutzzweck beeinträchtigt.

Es liegt daher im Interesse aller Bürger, dass aus Gründen des Allgemeinwohls Schäden an den Deichen vermieden werden, damit deren Hochwassersicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Die hierfür maßgebende Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutz der Rheinniederung im Bereich des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung) vom 08.10.1971 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 21, Seite 208) bestimmt u. a., dass alle Handlungen, die den Bestand und die Sicherheit der Deiche gefährden, wie auch das Reiten auf den Deichen, verboten sind (§§ 7 und 11).

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist auf dieses Reitverbot hin, das sich auf den gesamten Deichkörper, einschließlich des Deichweges und eines Deichschutzstreifens von 3,50 m Breite, entlang des land- bzw. wasserseitigen Deichfußes, erstreckt und bittet um Beachtung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 128 Abs. 1 Nr. 19 des Landeswassergesetzes vom 01.01.1991 geahndet.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Neustadt an der Weinstraße
- Deichmeisterei Speyer -

Herausgeber: Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Verantwortlich: Dr. Hannes Kopf

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Tel.: 06321/99-2521, 2522 o. 2070
Fax: 06321/99-2901
E-Mail: referat14@sgdsued.rlp.de

RheinlandPfalz

Merkblatt:
Rheindeiche vor Schäden bewahren

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Im Rahmen der regelmäßigen Deichschauen am Rheinhauptdeich, wird immer wieder festgestellt, dass bei der Bewirtschaftung der unmittelbar an den Rheinhauptdeich angrenzenden Grundstücke der Unversehrtheit der Deiche und damit deren Hochwassersicherheit nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die Rheinhauptdeiche dienen dem Schutz des tiefliegenden Binnenlandes und der dort befindlichen Städte und Dörfer vor Rheinhochwasser. Sie müssen deshalb aus Gründen des Hochwasserschutzes ständig in einem einwandfreien Zustand erhalten werden; nur so erfüllen sie ihren Zweck.

Es liegt daher im Interesse aller Bürger, dass aus Gründen des Allgemeinwohls Schäden an den Deichen vermieden werden, damit deren Hochwassersicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Die hierfür maßgebende Rechtsverordnung (Rheindeichordnung) bestimmt u. a., dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Deiche angrenzenden Grundstücke alles zu unterlassen haben, was die Unterhaltung oder Sicherheit der Deiche beeinträchtigen kann.

Damit der Schutzzweck der Deiche auch weiterhin gewährleistet bleibt, sollten die Anlieger, bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke folgende Gebote beachten:

- Im unmittelbaren Deichbereich ist weniger tief zu pflügen.
- Damit die landseitige Bermenböschung einschließlich Deichfuß in ihrer Lage erhalten bleiben, ist beim Pflügen gegen den Deich umzuschlagen.
- Wegebankette und Deichböschungen - steiler als 1:5 - dürfen nicht befahren werden.
- Die befestigte Deichberme (Bermenweg) ist sauber zu halten.
- Bei Neuanpflanzung von Gehölzen sind folgende Mindestabstände zum wasser- und landseitigen Deichfuß einzuhalten:

  5 m bei Sträuchern
  10 m bei normalwüchsigen Bäumen
  30 m bei Pappeln

Gerade der Bereich des Deichfußes ist im Hochwasserfall von zentraler Bedeutung, da hier das vom Hochwasser langsam in den Deich eindringende Wasser zuerst wieder austreten kann. Bei einem beschädigten Deichfuß wird dem durchsickernden Wasser dann weniger Widerstand entgegengesetzt, mit der Folge: die Gefahr des Materialaustrages steigt deutlich an. Um dies frühzeitig zu erkennen wird bei einem Hochwasser mit den entsprechenden Wasserständen der Deich regelmäßig auf Schäden kontrolliert. Durch Beachtung der genannten Grundsätze wird das Schadensrisiko deutlich reduziert.
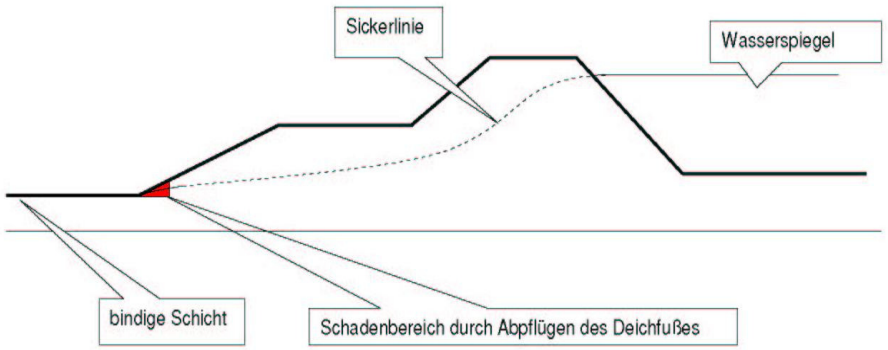
Prinzipskizze zur Durchfeuchtung des Deichkörpers im Hochwasserfall